

S a t z u n g
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Gemeinde Crinitzberg

Vom: 25. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 sowie § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 427) und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaats Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 25. Oktober 2001 folgende Satzung der Gemeinde Crinitzberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 S. 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten den notwendigen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 30,00 DM (ab 01.01.2002 - 15,00 EUR)

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 50,00 DM (ab 01.01.2002 - 25,00 EUR)

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 70,00 DM (ab 01.01.2002 - 35,00 EUR).

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 DM (ab 01.01.2002 - 5,00 EUR).

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu Absatz 1 einen monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung von 50,00 DM (ab 01.01.2002 - 25,00 EUR).

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

(4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die entschädigungspflichtigen Sitzungen werden vierteljährlich zum Monatsende (März, Juni, September, Dezember) gezahlt.

Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Eine Sitzungsentschädigung wird nur bei Teilnahme gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Friedensrichter und deren Stellvertreter

(1) Der/die Friedensrichter/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 DM (ab 01.01.2002 - 10,00 EUR).

(2) Die Entschädigung wird vierteljährlich zum Monatsende (März, Juni, September, Dezember) gezahlt.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. In Abweichung tritt § 4 rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. November 1994 außer Kraft.

Crinitzberg, den 25. Oktober 2001

Pachan

Bürgermeister